

Förderrichtlinie der Stadtwerke Tübingen GmbH zum Einbau einer Wärmepumpe

1. Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden elektrisch betriebene Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 3,5. Es werden ausschließlich neue Wärmepumpen gefördert. Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

Die Förderhöhe ist abhängig von der angegebenen elektrischen Leistung der Wärmepumpen-Anlage:

- bis 10 kW: einmalig 200 Euro
- 11-20 kW einmalig 300 Euro
- ab 21 kW einmalig 500 Euro

2. Antragsstellung und Installation

Die Antragsstellung muss mittels des beigefügten Antragsformulars **vor** Baubeginn erfolgen. Die Installationsarbeiten müssen durch einen in der Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieb vorgenommen. Als Nachweis wird eine Rechenkopie über die Installation der Wärmepumpe durch einen Fachbetrieb im Sinne dieser Förderrichtlinie vorgelegt.

3. Nachweise

Um die Förderung zu beantragen, müssen dem Antragsformular folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Technisches Datenblatt
- zu erwartende Jahresarbeitszahl*

4. Fördervoraussetzung

Das Gebäude, in dem die Anlage errichtet wird, befindet sich im Netzgebiet der Stadtwerke Tübingen. Die Förderung ist an den Bezug von Ökostrom der swt gekoppelt. Bestehende Ökostrom-Verträge werden anerkannt. Wird der Ökostrombezug über die swt vor Ablauf der 5 Jahre seitens des Wärmepumpen-Betreibers gekündigt, besteht kein Anspruch auf den anteiligen Förderbetrag für die Restlaufzeit des Vertrages. Bereits zuviel bezahlte Fördersummen werden zurückgefordert.

5. Auszahlung

Der Förderbetrag wird Ihnen auf Ihr Bankkonto überwiesen. Der Förderbetrag enthält die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.